

Benutzungsordnung über die im Eigentum bzw. in Trägerschaft der Stadt Schmalkalden stehenden Gebäude und Räumlichkeiten

1. Allgemeines

Die im Eigentum bzw. Trägerschaft der Stadt Schmalkalden (im folgendem Stadt genannt) stehenden Gebäude und Räumlichkeiten sind Allgemeingut, sie zu erhalten und vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen, sollte für alle eine Selbstverständlichkeit sein.

2. Benutzer

Die Stadt stellt ihre Gebäude und Räumlichkeiten zur Verfügung:

- a) unentgeltlich, den in der Stadt und ihren Ortsteilen ansässigen Vereinen und Institutionen für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb (Gemeinnützigkeit) und die Durchführung von Vereinsversammlungen
- b) gegen Entgelt, für eine private bzw. kommerzielle Nutzung, soweit die Gebäude und Räumlichkeiten dafür gebaut, eingerichtet und geeignet sind und dadurch keine Beeinträchtigung zu Punkt a) eintritt

3. Nutzung

- (1) Die Nutzer gem. Punkt 2 a) und b) schließen mit der Stadt einen Nutzungsvertrag ab, in dem auch die Nutzungsdauer und der –zweck festgelegt werden.
- (2) Aus wichtigen Gründen (Bau- und Pflegemaßnahmen, Eigenbedarf, Sicherheitsbedenken, Fehlverhalten des Nutzers) kann eine erteilte Nutzungserlaubnis zeitweise oder ganz eingeschränkt oder widerrufen werden.
- (3) Die Stadt hat das Recht, ihre Gebäude und Räumlichkeiten aus Sicherheitsgründen sowie zu Pflege- und Unterhaltungsarbeiten dauernd oder vorübergehend zu schließen.
- (4) Maßnahmen nach den Absätzen (2) und (3) lösen keine Schadenersatzverpflichtung der Stadt aus.

4. Umfang der Nutzung

- (1) Die Benutzung erstreckt sich auf die im Nutzungsvertrag genannten Gebäude und Räumlichkeiten. Soweit darüber hinaus Inventar zur Nutzung überlassen wird, ist das im Nutzungsvertrag gesondert zu regeln.

5. Pflichten der Benutzer

- (1) Die im Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellten Gebäude und Räumlichkeiten sowie Inventar bzw. Geräte sind pfleglich zu behandeln. Aktive wie Zuschauer und sonstige Nutzer sollen dazu beitragen, die Kosten für Betrieb und Unterhaltung so gering wie möglich zu halten.

- (2) Vor Beginn der Nutzung von Gebäuden und Räumlichkeiten hat sich der jeweilige Nutzer vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (3) Mängel, Schäden oder Fehlbestände sind umgehend der Stadt zu melden.
Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (4) Es dürfen nur die Gebäude und Räumlichkeiten benutzt werden, die mit dem Nutzungsvertrag dem Nutzer überlassen worden sind.
- (5) Eine Überlassung der im Nutzungsvertrag genannten Gebäude und Räumlichkeiten durch den jeweiligen Nutzer an Dritte ist untersagt.
Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit der Stadt zulässig.

6. Hausrecht

Der Bürgermeister übt in den stadt eigenen Gebäuden und Räumlichkeiten das Hausrecht aus, er kann dieses Recht delegieren.

7. Haftung

- (1) Die Stadt überlässt die Gebäude und Räumlichkeiten den Benutzern im jeweiligen Zustand.
Die Verpflichtung des Benutzers nach Punkt 5 (2) und (3) bleiben davon unberührt.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, z.B. Unfälle, Sportunfälle oder Diebstahl, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gebäude und Räumlichkeiten sowie deren Zugänge stehen.
Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §836 BGB bleibt davon unberührt.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden im Sinne Punkt 7 (2) frei.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Wird er selbst in Anspruch genommen, kann er keinen Rückgriff gegen die Stadt und ihre Bediensteten oder Beauftragten geltend machen.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, an den von der Stadt überlassenen Gebäuden und Räumlichkeiten sowie dem Inventar, sofern sie im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
- (6) Der Nutzer hat auf Verlangen der Stadt nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.
Als ausreichend gelten für Personenschäden 500.000 €, für Sachschäden 50.000 € Versicherungssumme.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für städtische Sportanlagen. Für diese Anlagen wird eine gesonderte Benutzungsordnung erlassen.
- (2) Die Zuständigkeiten nach dieser Richtlinie werden vom Bürgermeister geregelt.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Gebäude und Räumlichkeiten wird ein Entgelt berechnet.
Näheres regelt eine Entgeltordnung.

Erste Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Gebäuden und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden

Auf Grundlage der §§ 14 und 18 Abs. 2 ThürKO hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.02.2012 folgende erste Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Gebäuden und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

Die Anlage 1 im Sinne des § 6 der Entgeltordnung für die Benutzung von Gebäuden und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Benutzung von Gebäuden und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden

Ort	Gebäude/Räumlichkeit	Entgelt in €/Tag
Rathaus	Rathaussaal	125* ²
	Beratungsraum 1 (Geb. Sparkasse)	80* ²
	Beratungsraum 2 (Geb. Sparkasse)	60* ²
	Beratungsraum 2a (Geb. Sparkasse)	40* ²
	Beratungsraum 3	40* ²
	Beratungsraum 4	40* ²
Mehrzweckhalle Asbach	Clubraum (ca. 44 qm)	50
	Saal (ca. 155 qm)	100
Jugendhaus	Walperloh	75
Bürgerhaus Mittelschmalkalden	Saal	100
ehemalige Gemeindeverwaltungen Möckers	Raum im Erdgeschoss	50

*² Für notwendige Arbeitsleistungen durch den Hausmeister oder Mitarbeiter des Bauhofes werden zusätzlich 26 €/Stunde und Mitarbeiter erhoben.

Ort	Gebäude/ Räumlichkeiten	Entgelt in €/Tag
Feuerwehrgerätehäuser* ³	Schmalkalden	75
	Mittelschmalkalden	30
	Asbach	30
	Grumbach	30
	Mittelstille	30
Wanderhütten	Rossbach	20

Für die kommerzielle Nutzung erhöht sich das Nutzungsentgelt um 50 %. Dies gilt nicht für die kommerzielle Nutzung durch in der Stadt Schmalkalden ansässige Vereine.

Für gemeinnützig tätige Vereine kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung gewährt werden.

*³ Nur für Feuerwehrangehörige und Mitglieder der Feuerwehrvereine der Stadt Schmalkalden

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese erste Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Gebäuden und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden tritt mit Wirkung zum 01.03.2012 in Kraft.